

Uhingen

Landkreis Göppingen

BEBAUUNGSPLAN M 1 : 200

„Oberdorf - Feuerwehr“

Bauamt :

Uhingen, den 04.12.1998 und 07.05.1999

gefertigt:



Amtsleiter 

Bürgermeisteramt

Aufstellungsbeschluss:

am 25.09.1998

Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

am 03.10.1998

im Amtsblatt Nr. 40/1998

frühzeitige Bürgerbeteiligung (3 Abs. 1 BauGB)

vom 05.10.1998

bis 19.10.1998

Feststellung des Entwurfs durch den Gemeinderat

Planauslegungsbeschluss

am 04.12.1998

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 Nr.2 BauGB)

am 12.12.1998

im Amtsblatt Nr. 50/1998

Entwurf mit Begründung öffentl. ausgelegt

vom 21.12.1998

bis 21.01.1999

Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)

am 07.05.1999

Es wird hiermit bestätigt, daß der Inhalt des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Ausgefertigt:

Uhingen, den 17. Mai 1999

Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) durch öffentliche Bekanntmachung

im Amtsblatt Nr. 20 vom 22. Mai 1999



Bürgermeister

Walter

am 22. Mai 1999

Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 4 Abs. 3 GemO

am 22.06.1999

Uhingen, 22.06.1999



Bürgermeister

Walter

Zeichenerklärung

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs	§ 9 (7) BauGB
	Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche mit Gebäuderichtung	§ 9 (1) 2 BauGB
Ga St	Garagen und Stellplätze 1,5 fach je WE	§ 9 (1) 4 BauGB
	Flächen für den Gemeinbedarf Feuerwehr u. Kindergärten	§ 9 (1) 5 BauGB
	Sichtflächen	§ 9 (1) 10 BauGB
	Fahrbahn Öffentliche Parkfläche Gehweg	§ 9 (1) 11 BauGB
	Verkehrsgrünflächen	§ 9 (1) 11 BauGB
	Pflanzstreifen mit Gebot Sträucher neu erhalten Bäume pflanzen Buschreihen	§ 9 (1) 25 a BauGB
	Abgrabungen und Aufschüttungen	§ 9 (1) 26 BauGB § 9 (1) 26 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Baugrenze herausfallende Bauline Baulinie	§ 16 (5) BauNVO § 23 (3) BauNVO § 22 (2) BauNVO

Art und Mass der baulichen Nutzung

Mi	II mHB	Mit Höhenbeschränkung	§ 73 (1) 7 LBO
		MI Mischgebiete	§ 6 BauNVO
GRZ	GFZ	II Zahl der Vollgeschosse Höchstgrenze	§ 18 BauNVO
-	0	GRZ Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
DN	30	GFZ Geschossflächenzahl	§ 20 BauNVO
		o Offene Bauweise	§ 22 BauNVO
		a abweichende Bauweise	§ 22 BauNVO
		nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
		nur Hausgruppen zulässig	§ 22 BauNVO
		Terrassenhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
		nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
		GD geneigtes Dach	§ 74 (1) LBO
		DN Dachneigung	§ 74 (1) LBO
		EGH Maximale Erdgeschossfussbodenhöhe Höhenlage über NN	§ 74 (1) 1 LBO

BEBAUUNGSPLAN „Oberdorf - Feuerwehr“

RECHTSFESTSETZUNGEN VOM 04.12.1998 und 07.05.1999

Die Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind :

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466),
- die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
- die Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521),
- die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert am 18.12.1995 (GBl. 1996, S. 29) sowie
- die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

A Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1) BauGB und BauNVO

- 1.0.0 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
siehe Zeichenerklärung
- 1.1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
 - 1.1.1. Baugebiete (§ 1 Abs. 3 BauNVO)
 - MI Mischgebiet gemäss § 6 BauNVO, siehe Planeinschrieb
 - Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB,
siehe Planeinschrieb
 - 1.1.2 Festsetzungen bestimmter Arten von Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO
MI Mischgebiet
Von den Nutzungen im Sinne von § 6 Abs. 2 BauNVO sind nicht zulässig :
Ziff. 5. Anlagen für sportliche Zwecke
Ziff. 8. Vergnügungsstätten
 - 1.1.3 Festsetzungen von Ausnahmen im MI gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO
Ausnahmen im Sinne von § 6 Abs. 3 sind nicht zulässig
- 2.2.0 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 a BauNVO)
- 2.2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO und § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
Siehe Einschrieb im Plan

- 2.2.2 Geschößflächenzahl (§ 16 Abs. 2 BauNVO und § 20 BauNVO)
Siehe Einschrieb im Plan
- 2.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
Siehe Einschrieb im Plan
- 2.2.4 Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
Siehe Einschrieb im Plan (in Verbindung mit Teil B Pkt. 1.5.0)
- 2.2.5 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. (1) BauNVO sind ausserhalb der überbau-
baren Grundstücksflächen gemäss § 23 BauNVO nicht zulässig.
- 2.3.0 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
(siehe Einschrieb im Plan)
- 2.3.1 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Die im Plan angegebenen Firsthauptrichtungen sind zwingend einzuhalten
- 2.4.0 Flächen für Carports und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und Carports sind parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche als Grenzbauten
bis zu einem Abstand von 2 m nicht zulässig.
- 2.5.0 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Strassenkörpers
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Zur Herstellung des Strassenkörpers sind auf den an öffentlichen Verkehrsflächen
angrenzenden Grundstücken Böschungen als Aufschüttungen bzw. Ablagerungen zu
dulden.
- 2.6.0 Flächen für unterirdische Stützbauwerke zur Herstellung des Strassenkörpers
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)
Zur Herstellung des Strassenkörpers sind in den an öffentliche Verkehrsflächen
angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der
Grundstücksgrenze in einer Breite von ca. 0,2 m und einer Tiefe von 0,5 m zu
dulden.
- 2.6.1 Verkehrsflächen § 9 Abs. (1) Nr. 11 BauGB
Die Aufteilung der Verkehrsflächen gilt als Richtlinie.

2.6.2 Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs.1 Nr. 25a und b BauGB i.V.m. § 74 LBO)

1. Erhaltungsbindung für Bäume

Die in den ausgewiesenen Flächen vorhanden Bäume sind zu erhalten. Muß ein Baum aus natürlichen Gründen beseitigt werden, ist ein Baum gleich Art mit mindestens 16 cm Stammumfang an der gleichen Stelle zu pflanzen

2. Gestaltung der Grünflächen

Die ausgewiesenen Grünflächen sind gärtnerisch zu gestalten oder zu begrünen.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1.0.0 Dachgestaltung (74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1.0 Satteldach, Zeltdach, Pultdach, Dachneigung (SD,ZD, PD,DN)
(entsprechend Eintrag im Lageplan)

a. Hauptgebäude:

GD = Es sind nur Satteldächer und Zeltdächer mit einer Dachneigung, siehe Einschrieb im Plan, zulässig
Ausnahme können auf Erkern, Vorbauten, untergeordneten Zwischenbauten und Dachgauben andere Dachformen und Dachneigungen zugelassen werden.

b. Garagen:

Garagen, die nicht in das Hauptgebäude einbezogen sind, dürfen nur mit geneigten Dächern (z.B. Satteldächer) mit einer Dachneigung von mindestens 20° oder mit einem begrünten Flachdach hergestellt werden.

1.2.0 Dachdeckung

Bei Satteldächern ist nur Ziegeldeckung oder Betondachstein in rotem Farbton zugelassen. Die Installation von Sonnenkollektoren ist zulässig.

1.3.0 Dachaufbauten und Dacheinschnitte, Zwerchgiebel und Dachflächenfenster

a. Dachaufbauten:

Dachaufbauten sind nur in einer Reihe des Daches zugelassen.

b. Dacheinschnitte:

Dacheinschnitte und Dachbalkone sind nicht zugelassen.

c. Zwerchgiebel und Dachflächenfenster:

Zwerchgiebel und Dachflächenfenster sind zusätzlich neben Dachgauben zugelassen.

Dachflächenfenster sind in Material und Farbgebung einheitlich je Dachfläche zu gestalten.

1.4.0 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Fassadengestaltung, Verkleidung:

Die Verkleidung der Außenflächen der Gebäude ist nur in Putz oder mit Holz zugelassen.

1.5.0 Gebäudehöhe (§ 74 (1) 1 LBO)

Die Höhe der Traufhöhe von der festgelegten Straßenhöhe und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut darf im Mittel 6,90 m bei 2 Vollgeschossen nicht überschreiten.

1.6.0 Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind neben Hecken und Sträuchern (keine Nadelgehölze) Einfriedigungen aus Stein max. 0,30 m zulässig.

1.7.0 Antennen (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

Im Mischgebiet ist auf jedem Gebäude nur eine Antenne zulässig.
Parabolantennen auf Dachflächen sind der Dachfarbe anzupassen.

1.8.0 Freileitungen (§ 74 (1) 5 LBO § 9 (1) 13 BauGB)

Im Zusammenhang mit Neubauten sind Freileitungen unzulässig und Niederspannungsleitungen zu verkabeln.

C Hinweise

1.0.0 Die Gebäude- EFH wird aufgrund örtlich aufgenommenen, anerkannter Geländeschnitte festgesetzt.

2.0.0 Von den Grundstücksflächen darf kein Oberflächenwasser der öffentlichen Strasse zugeleitet werden .

3.0.0 Grundstücksentwässerung
Die Rückstauenebenen des Kanals wird gemäss DIN 1986 (Grundstücksentwässerung) auf die Strassenoberkante festgelegt.
Die Grundstückseigentümer sind für die Rückstausicherheit ihrer Gebäude selbst verantwortlich.

4.0.0 Grundwasser

Vorübergehende Grundwasserabsenkung

Vor Beginn einer vorübergehenden Grundwasserabsenkung ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.

5.0.0 Bisher geltende rechtliche Bestimmungen

Die bisher im Planbereich geltenden Festsetzungen des Baulinienplanes "Oberdorf", genehmigt vom 08. Februar 1962, treten ausser Kraft.

Bebauungsplan " Oberdorf-Feuerwehr" der Gemarkung Uhingen

Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB zum Entwurf vom 04.12.98 und 07.05.99

1. Erfordernis der Planaufstellung

Das bisherige Betriebsgebäude der Freiwilligen Feuerwehr Uhingen in der Oberdorfstraße erfüllt nicht mehr die Erfordernisse hinsichtlich der Größe, Funktionalität und der technischen Ausstattung. Um den heutigen und zukünftigen Ansprüchen einer modernen, zuverlässigen und einsatzstarken Feuerwehr gerecht zu werden, ist der Neubau eines Feuerwehrmagazines notwendig. Die vorliegende Planung soll die Funktionalität des neuen Gebäudes, dessen städtebauliche Einordnung in die vorhandene Bebauung und die Anordnung des Neubaus sowie die Voraussetzung zur Änderung der Straßenführung der Oberdorfstraße schaffen. Außerdem wird eine mögliche Erweiterung des evang. Kindergartens geregelt und die vorhandene Bausubstanz erfaßt.

2.. Einordnung in die übergeordnete Planung

Der derzeit noch gültige Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albershausen/Uhingen genehmigt am 04.01.1978, weist für den Planungsbereich ein Mischgebiet sowie den bisherigen Standort des Feuerwehrmagazins sowie den Kindergarten aus.

In der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde ein erweitertes Areal als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Der gemeinsame Ausschuß der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albershausen/Uhingen hat den Plan beschlossen. Dieser liegt derzeit beim Landratsamt Göppingen zur Genehmigung.

Von Trägern öffentlicher Belange sind gegen die Gebietsausweisung keine Bedenken und Anregungen vorgetragen worden.

Die Planung ist somit aus dem gültigen Flächennutzungsplan und der noch ungenehmigten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes entwickelt.

3. Beschreibung des Bestandes

Das Plangebiet Kirch- / Oberdorfstrasse liegt im Ortskern der Stadt Uhingen.

Die umgebenden Nutzungen bestehen aus einem kleinen Gewerbebetrieb, einem Kindergarten und dem bestehenden Feuerwehrmagazin. Als planungsrechtliche Grundlage besteht derzeit noch der nichtqualifizierte Baulinienplan „Oberdorf“, genehmigt am 8. Feb. 1962, der mit diesem Bebauungsplan aufgehoben wird.

4. Umfang und Erschließung

Das Baugebiet ist ca. 0,7 ha groß und umfaßt die Flurstücke 140 Kirchstrasse (teilweise), 169/2, 170/1 Oberdorfstrasse (teilweise), 170, 170/2, 171/1, 171/2, 178/2, 178/3, 178/30

Die Oberdorfstrasse wird neu über die Flst. 171/1 und 171/2 (früher Kirchstrasse 5 u. 7) an die Kirchstrasse angebunden. Dadurch wird die verkehrssicherheitstechnisch notwendige Trennung ausrückender Einsatzfahrzeuge vom Erschliessungsbereich des Kindergartens und eine weitgehende Trennung des Verkehrs einrückender Feuerwehrleute und ausrückender Feuerwehrfahrzeuge erreicht.

Die Oberdorfstrasse mit Einmündung in die Sparwieser Straße (K 1416) bleibt bis zum Beginn der ausgewiesenen Fläche für den Gemeinbedarf öffentliche Verkehrsfläche. Die Erschließung des gewerblichen genutzten Grundstücks Oberdorfstraße 1 kann weiterhin über diese Straße sowie ein Geh- und Fahrrecht ohne Einschränkungen erfolgen.

4. Begründung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG und §§ 1-15 BauNVO)

Entsprechend den Eintragungen im Lageplan

1.1 MI - Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:

- Anlagen für sportliche Zwecke
- Vergnügungsstätten
- Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit gemäß § 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO nicht zulässig.

Begründung

Die Unzulässigkeit der aufgeführten Nutzungen ist in der städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Uhingen begründet, diese Nutzungen an einer städtebaulich geeigneteren Stelle zuzulassen. Der Ausschluss von Vergnügungsstätten im Mischgebiet resultiert aus der Rücksichtnahme auf den im Plangebiet vorhandenen Kindergarten und auf die angrenzende Wohnnutzung.

1.2 SO - Sondergebiet (§ 11 Bau NVO)

Ausgewiesen sind Flächen zur Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses sowie zur Erhaltung und Erweiterung des bestehenden Kindergartens, welcher derzeit von der evangelischen Kirchengemeinde betrieben wird. Entsprechende Voruntersuchungen haben ergeben, dass der Standort des Feuerwehrmagazines in der Oberdorfstraße in verschiedener Hinsicht der geeignetste aller möglichen Alternativen ist. Die Anordnung des Gebäudes und damit des Betriebsablaufes wurde so gewählt, dass angrenzende Wohn- und Geschäftsnutzungen auch im Einsatzfall nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

Entsprechend der Planeinschrieb-Nutzungsschablone sind festgesetzt:

Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, Geschossigkeit und Traufhöhe.

Maximale Traufhöhe: 6,90 m

Die Höhe der Traufhöhe wird von der festgelegten Straßenhöhe und dem Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut gemessen.

Begründung:

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung wurde abgeleitet aus der Untersuchung der bestehenden und angrenzenden Bebauung, der notwendigen Nutzungen und des gewünschten sowie möglichen städtebaulich vertretbaren Bauvolumens in diesem Bereich.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Zulässig ist offene Bauweise.

Begründung:

Besondere Festsetzungen der Bauweise bedarf es nicht, zumal Baukörper in verschiedenster Bauweise im Plangebiet und der näheren Umgebung vorhanden sind.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die im Plan dargestellten Baugrenzen und Baulinien festgelegt.

Begründung

Die überbaubare Grundstücksfläche ist so festgesetzt, dass sie zum einen Gestaltungsspielraum bietet, zum anderen die städtebaulichen Zielsetzungen ein ansprechendes, einheitliches Erscheinungsbild, Gewährleistung der vorhandenen öffentlichen und gewerblichen Nutzungen und Freihaltung des Fußweges ermöglicht. Gesichert werden auch die Spielfläche des Kindergartens und der Betriebshof der Feuerwehr.

5. Garagen, Carports und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. §§ 14 und 23 BauVO)

Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. an den dafür festgesetzten Stellen zulässig.

Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig.

Begründung

Diese Festsetzung dient der Sicherung der Freibereiche im dicht bebauten innerstädtischen Gebiet und zur Verhinderung einer ungeordneten Streubebauung.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB i.V.m. § 74LBO)

6.1 Erhaltungsbindungen für Bäume

Die im Planbereich vorhandenen Bäume sind zu erhalten. Muss ein Baum beseitigt werden, so muss an gleicher Stelle ein Baum gleicher Art gepflanzt werden. In jeder

Phase der Baudurchführung sind die zu erhaltenden Bäume gem. DIN 18920 vor schädigenden Einflüssen zu bewahren.

Begründung:

Ein neu gepflanzter Baum benötigt viele Jahre, um eine Krone zu entwickeln, die verschiedenen Funktionen, wie Aufheizen von Teilen der Straße und Fassaden, Produktion von Verdunstungskälte, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit, Bindung von Straßen- und Industriestaub, Aufnahme von Niederschlagwasser, Reduzierung des Wasserabflusses, Lebensraum für Vögel und Insekten erfüllt. Die wenigen vorhandenen Gehölze sollen geschützt werden, damit sie diese Aufgaben erfüllen können.

6.2 Gestaltung der Grünflächen

Die ausgewiesenen Grünflächen sind gärtnerisch dem Ortscharakter entsprechend zu gestalten oder zu begrünen.

5. Begründung zu den örtlichen Bauvorschriften

1. Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1 Dachform/-neigung

Zulässig sind Satteldächer mit einer Neigung zwischen 30° und 55°. Abweichungen von der Dachneigung und -form können zugelassen werden:

für untergeordnete Dächer, z.B. Dachgauben, Abwalmungen, Zwerchgiebel, etc.

Begründung:

Die Festsetzung der Dachform und Neigungsbereiche beruht auf der Untersuchung der Umgebungsbebauung und des Bestandes sowie dem gewünschten städtebaulichen Erscheinungsbild.

1.2 Dachform Garagen

Garagen sind mit geeigneten Dächern zu erstellen. Ebenfalls zulässig sind Garagen mit begrünten Flachdächern.

Begründung

Die Festsetzung der Dachform der Garagen soll zu einer einheitlichen und ansprechenden Gestaltung führen.

1.3 Dachdeckung

Zulässig sind Ziegel oder Dachsteine in rotem Farbton; die Installation von Sonnenkollektoren ist zulässig.

Begründung:

Die Festsetzungen sollen zu einer einheitlichen und ansprechenden Gestaltung führen. Sonnenkollektoren sind vertretbar, weil sie zu einer umweltschonenden und schadstofffreien Energiegewinnung bzw. -verwendung beitragen.

1.4 Dachaufbauten und -einschnitte

Dachaufbauten sind nur in einer Reihe des Daches zugelassen. Dacheinschnitte und Dachbalkone können nicht hergestellt werden. Zwerchgiebel und Dachflächenfenster sind zusätzlich neben Dachgauben möglich.

Begründung:

Damit keine unruhige Dachlandschaft entsteht, die nachteilig auf das städtebauliche Erscheinungsbild wirkt, sind hinsichtlich der Dachaufbauten und Dacheinschnitte entsprechende Festsetzungen getroffen.

2. Äußere Gestaltung der Gebäude und der unbebauten Flächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Materialien

Die Gebäudeaußenflächen sind nur in Putz oder mit Holz zugelassen.

Begründung:

Durch die Beschränkung der Anzahl der Materialien für die Gebäude soll ein einheitliches Bild geschaffen werden, in dem auch die nachbarlichen Belange berücksichtigt sind.

6. Belange des Umweltschutzes

Belange des Umweltschutzes sind nicht berührt. Es finden auch keine Eingriffe in Natur und Landschaft statt.

7. Kosten und Finanzierung

Die Finanzierung der Umgestaltung der Erschließungsstraßen und der umgebenden öffentlichen Flächen wird von der Stadt Uhingen im Rahmen der laufenden Haushalte übernommen. Erschließungskosten für Anlieger fallen nicht an. Die Gesamtkosten betragen:

Kanalherstellung	80.000 DM
Wasserversorgung	60.000 DM
Geänderte Führung der Oberdorfstraße	270.000 DM
Geänderte Erschließung Neubau Feuerwehr	190.000 DM
<hr/>	
Erschließungskosten insgesamt	600.000 DM

Uhingen, den 04.12.98 und 07.05.99

Goldmann
Stadtverwaltung

Walter
Bürgermeister